

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.231.996

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6103/J-NR/2021 betreffend Mail Policy, die die Abg. Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 26. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

- *Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten die als E-Mails gespeichert sind?*
 - a. *Welche Konsequenzen drohen MitarbeiterInnen, die die Regelungen nicht einhalten?*
 - b. *Wann darf ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Ihres Ministeriums E-Mails aus seinem oder ihrem dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?*
 - c. *Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?*
 - d. *Wo werden die gelöschten E-Mails aufbewahrt?*
 - e. *Wer ist für die Aufbewahrung verantwortlich?*
 - f. *Bis zu welchem Zeitpunkt können gelöschte Nachrichten für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen rekonstruiert werden?*
 - g. *Wer hat Zugriff auf die gelöschten Mails?*
- *Wie sieht das Archivierungs- und Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf wie viele Monate / Jahre zurück die Sicherung besteht.*
 - a. *Können gelöschte E-Mails von Mitarbeiter_innen des Ministeriums für den Fall einer Untersuchung wiederhergestellt werden?*

Die IKT-Nutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2009 idgF, sieht Regelungen über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch

Bedienstete des Bundes vor. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Vorschriften im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Aus technischer Sicht betrachtet, wird die Ablage von E-Mails im Mailsystem erzwungen – eine Auslagerung z.B. auf andere Datenträger ist technisch nicht zugelassen. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien sind Konsequenzen disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur möglich. Hinsichtlich der Löschung aus dem persönlichen Postfach bestehen keinerlei technische oder organisatorische Vorgaben.

Gelöschte E-Mails sind sieben Tage nach Löschung direkt am Mailserver, bzw. darüber hinaus über ein Backup über einen Zeitraum von 30 Tagen bzw. sechs Monaten (falls die E-Mail am Tag der Monatssicherung am Mailserver noch vorhanden war), wieder herstellbar. Innerhalb dieser Zeiträume ist auch eine Wiederherstellung gelöschter E-Mails für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen möglich.

Für den Zeitraum von sieben Tagen werden die gelöschten Elemente direkt am Mailserver vorbehalten; danach über einen Zeitraum von 30 Tagen bzw. sechs Monaten in den Repositories des Backup-Systems (in Form von gesicherten Mailserver-Datenbanken). Die Aufbewahrung der E-Mails obliegt der zuständigen IKT-Abteilung bzw. dem damit beauftragten Dienstleister, der BRZ GmbH.

Innerhalb der siebentägigen Frist stehen die direkt am Mailserver aufbehaltenen E-Mails nur Personen zur Verfügung, die Vollzugriff auf das Postfach haben. Nach dieser Frist ist ein Zugriff nur mehr durch eine Wiederherstellung aus dem Backup möglich. Dieser Vorgang kann lediglich vom Postfachbesitzer selbst, entweder bei der IKT-Abteilung oder dem beauftragten Dienstleister BRZ GmbH beantragt werden.

Die Mailserver und deren Datenbanken bzw. deren Inhalte werden täglich gesichert und diese Sicherung wird auf Tagesebene für die letzten 30 Tage aufbewahrt. Zusätzlich wird monatlich eine dieser Sicherungen für sechs Monate aufbewahrt. Die Sicherung erfolgt mehrfach redundant. Nach den sechs Monaten wird die Sicherung entweder überschrieben oder gelöscht.

Es gibt keine weitere Mail-Archivierung, da diese rechtlich nicht vorgeschrieben ist und diese auch der den Bediensteten des Bundes im Rahmen der IKT-Nutzungsverordnung erlaubten Privatnutzung und dem damit verbundenen Recht auf Löschung personenbezogener Daten widersprechen würde.

Zu Frage 2:

- *Wenn von den allgemeinen Regelungen (Frage 1) abweichend: Welche Regelungen bestehen im Bereich des Kabinetts des/der Bundesminister(s)/in?
a. Ist es üblich, dass bei Ausscheiden aus dem MinisterInnenkabinettt sämtliche Mails gelöscht werden?*

i. Wenn ja: Seit wann ist das üblich?

ii. Wenn ja: Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?

Es bestehen keine von den rechtlichen Vorschriften für Funktionspostfächer im Sinne des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999 idgF, bzw. des § 4 der Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II Nr. 367/2002 idgF, abweichenden Regelungen. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Bestimmungen werden E-Mails nach Ausscheiden aus dem Ministerkabinett gelöscht. Es gab noch nie andere Regelungen bzw. Handhabungen für diesen Vorgang.

Die Wiederherstellung der Daten eines vollständig gelöschten Postfaches ist für die Dauer der Backupzeitspanne möglich, d.h. für sechs Monate der Stand zum Zeitpunkt der letzten Monatssicherung vor der Löschung bzw. für 30 Tage der Letztstand vor der Löschung, wenn dieses Backup keine Monatssicherung war.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Welche Stelle kann in Ihrem Ressort über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheiden?*
 - a. Wie lange dauert eine solche Wiederherstellung, wenn die ID des Benutzers vorhanden und das Kennwort bekannt ist?*
- *Wie lange dauert in Ihrem Ressort das Einspielen von Backups von gesicherten Postfächern?*

Die Entscheidung über die Wiederherstellung gelöschter E-Mails obliegt nur dem Postfachbesitzer selbst bzw. der oder dem Verantwortlichen für eine Funktionsmailbox (Projektpostfächer etc.). Eine garantierte Wiederherstellungszeit besteht nicht. Diese ist abhängig von der Verfügbarkeit, Komplexität und vor allem Größe der Mailbox. Eine Weitergabe eines Kennworts ist aus Sicherheitsüberlegungen weder sinnvoll, noch ist dies für eine Wiederherstellung notwendig.

Zu Frage 6:

- *Welche Schritte zur Wiederherstellung gelöschter Mails wurden in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit dem laufenden Untersuchungsausschuss gesetzt und was war das Ergebnis dieser Schritte?*
 - a. Wenn keine Schritte gesetzt wurden: warum wurde dies unterlassen?*

Dazu wird auf mein an den Herrn des Präsidenten des Nationalrates gerichtetes Schreiben vom 31. August 2020, GZ 2020-0.534.846, verwiesen, das zu dem im Wege des Schreibens der Parlamentsdirektion vom 16. Juli 2020, GZ 13915.0020/232-L1.3/2020, erhaltenen (II.) Verlangen zur ergänzenden Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA samt Begründung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des

Untersuchungsgegenstandes betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss - 1/USA - XXVII. GP) ergangen ist.

Zu Frage 7:

- *Über welche Server laufen Ihre Mailaccounts?*
- a. *Besteht in Ihrem Ministerium ein eigenes Rechenzentrum?*
 - i. *Werden Mail-Backups auf ministeriumsinternen Servern abgelegt?*
 1. *Wenn nein, wo sonst?*
 - b. *Laufen diese über das Bundesrechenzentrum?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Die E-Mail-Accounts des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung laufen über Server, welche in hauseigenen Räumlichkeiten betrieben werden. Backups werden an einem gesonderten Standort, d.h. von den Produktionsdaten getrennt und speziell gesichert, in Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgelegt. Die Server stehen im Eigentum des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, werden aber von der BRZ GmbH operativ betreut und betrieben.

Wien, 26. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

